Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Protokoll

über die am **3. Mai 2021** von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr im Kaisersaal unter dem Vorsitz von Bürgermeister Hubert Almberger abgehaltene

47. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2016 – 2022)

Anwesend: Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Hanspeter Ellmerer, Alois Foidl, Christine Gschnaller, MSc, Susanne Hartrumpf, Andrea Hauser, Mag. Leopold Hofinger (ab 18.10 Uhr), Melanie Hutter, Johann Mayr, Heribert Mariacher, Claudia Pali, Andreas Schramböck, BA, Petra Sojer, MSc, Robert Steger, Peter Wallner, Dr. Georg Zimmermann

Entschuldigt: Robert Wurzenrainer (ein Ersatzmitglied konnte nicht mehr einberufen werden)

Unentschuldigt: niemand

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer, MBA

Tagesordnung

I. Berichte des Bürgermeisters

1) Präsentation und Mittelfreigabe: Mobile Jugendarbeit (Vortragender: Klaus Ritzer)

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss eines Werkvertrags mit der Regio Tech GmbH (dynamisches Verkehrsoptimierungssystem)
2) Abschluss eines Kaufvertrags mit der TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H. (Sozialpädagogisches Zentrum)

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
   1) Entscheidung über eine Stellungnahme zur Umwidmung und zum Bebauungsplan: Gst. 2484/2 und 2484/4 (Kitz Alpen Resort – Berglehen 21 GmbH & Co KG)
   2) Entscheidung über Stellungnahmen zu einem Bebauungsplan: Gst. 2782/5 (BMFH Projekt GmbH)
   3) Umwidmung des Gst. .654 (Josef Raß)
   4) Erlassung eines Bebauungsplans: Gst. 2647/2, 2647/3, 2649/1, 2650/3, 2650/6 und 5810/3 (Fritz Egger GmbH)
   5) Neubestellung eines Ersatzmitglieds im SOG-Beirat

2) <u>Sportausschuss:</u>
   1) Mittelfreigabe: Neuerrichtung einer Flutlichtanlage beim Koasastadion

3) <u>Straßenausschuss</u>
   1) Erklärung einer öffentlichen Interessentenstraße zu einer Gemeindestraße (Jodler)

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Am Beginn der Sitzung sind 17 Gemeinderäte anwesend.

I. Berichte des Bürgermeisters

1) Präsentation und Mittelfreigabe: Mobile Jugendarbeit (Vortragender: Klaus Ritzer)

Klaus Ritzer vom „Verein zur Förderung der Jugend- Integrations- und Gemeinwesenarbeit“ („komm!unity“) präsentiert mithilfe einer PowerPoint-Präsentation Grundsätze der mobilen Jugendarbeit.

Auszüge aus dieser Präsentation sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angehängt.

Mag. Leopold Hofinger kommt um 18.10 Uhr zur Sitzung. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

Breite Zustimmung. Peter Wallner betont, er kenne Klaus Ritzer, dessen Name „*für Qualität*“ bürge. Es werde nun ein „*langjähriger Wunsch*“ erfüllt, da Jugendarbeit „*extrem wichtig*“ sei. Andreas Schramböck, BA zeigt sich gleichfalls zufrieden: Das Projekt sei „*super*“. Heribert Mariacher meint, es sei notwendig, auch junge Menschen im Alter zwischen 18 und 24 Jahren „*ab*(zu)*holen*“. Der Bürgermeister spricht von einem „*starken Zeichen*“ für die Jugend.

Beschluss (18:0):

Für die mobile Jugendarbeit wird zunächst ein Betrag von **EUR 62.811,63** freigegeben.
HHSt. 259-728001

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss eines Werkvertrags mit der Regio Tech GmbH (dynamisches Verkehrsoptimierungssystem)

Dr. Andreas Franze erläutert anhand einer PowerPoint-Präsentation das „Leuchtturmprojekt Digitalisierung".

Die PowerPoint-Präsentation ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage B** angehängt.

Der Vortrag zieht viele Fragen nach sich, etwa zu den Kosten und Förderungen, zum Datenschutz, zur optimierten Parkplatzsuche (digital per App oder analog), zu entsprechenden Simulationen oder auch zur Integration des Ortsbussystems oder generell zu öffentlichen Verkehrsmitteln. Eine derartige Verknüpfung mache das Projekt „*bahnbrechend*", meint Peter Wallner.

Vor dem Hintergrund des hohen innerörtlichen Autoverkehrsaufkommens ruft Simon Aschaber zu einer Verhaltensänderung auf: „*Wir müssen anfangen, mehr mit dem Rad zu fahren.*"

Der Amtsleiter erläutert anschließend den Werkvertrag mit der Regio Tech GmbH.

Beschluss (18:0):

Der Abschluss des Werkvertrags mit der Regio Tech GmbH laut **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.
HHSt. 640-042

2) Abschluss eines Kaufvertrags mit der TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H. (Sozialpädagogisches Zentrum)

Der Finanzverwalter erklärt den Sachverhalt, der Amtsleiter erläutert anschließend den Kaufvertrag sowie die Auflösungsvereinbarung.

Beschluss (18:0):

Der Abschluss des Kaufvertrags mit der TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H. laut **Anlage D** sowie die Unterfertigung der Auflösungsvereinbarung laut **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls werden genehmigt.
HHSt. 213-710

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss

1) Entscheidung über eine Stellungnahme zur Umwidmung und zum Bebauungsplan: Gst. 2484/2 und 2484/4 (Kitz Alpen Resort – Berglehen 21 GmbH & Co KG)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (13:5):

Der gemeinsamen Stellungnahme der Straßeninteressentschaften Apfeldorf und Hirschbergweg wird keine Folge gegeben und folgende Änderung des Flächenwidmungsplans wird erlassen:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 2484/2 (rund 8.523 m²) **von** standortgebundener Sonderfläche mit der Festlegung „Gastgewerbebetrieb zur Beherbergung von Gästen – Hoteldorf“ **in** Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb mit folgenden Festlegungen: Alpenresort Kaiserpanorama mit vier Freizeitwohnsitzen mit höchstens 919 m² Wohnfläche im nördlichen Teilbereich, höchstens 275 Beherbergungsbetten, höchstens zwölf Gebäude (Beherbergungsgebäude bzw. Chalets), Zähler: 4

- Umwidmung eines Teils des Gst. 2484/2 (rund 2 m²) **von** Freiland **in** Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb mit folgenden Festlegungen: Alpenresort Kaiserpanorama mit vier Freizeitwohnsitzen mit höchstens 919 m² Wohnfläche im nördlichen Teilbereich, höchstens 275 Beherbergungsbetten, höchstens zwölf Gebäude (Beherbergungsgebäude bzw. Chalets), Zähler: 4
- Umwidmung des Gst. 2484/4 (rund 211 m²) **von** standortgebundener Sonderfläche mit der Festlegung „Gastgewerbebetrieb zur Beherbergung von Gästen – Hoteldorf“ **in** Freiland

Der Planungsbereich ist in **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Beschluss (14:3): [ein Gemeinderat abwesend]

Der gemeinsamen Stellungnahme der Straßeninteressentschaften Apfeldorf und Hirschbergweg wird keine Folge gegeben und der Bebauungsplan für das Gst. 2484/2 von Dr. Erich Ortner vom 27. Mai 2020 („*Alpenresort Kaiserpanorama*“) wird erlassen.

2) <u>Entscheidung über Stellungnahmen zu einem Bebauungsplan: Gst. 2782/5 (BMFH Projekt GmbH)</u>

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (15:3):

Der Stellungnahme von Brigitte Bachler wird keine Folge gegeben und der Bebauungsplan für das Gst. 2782/5 von Dr. Erich Ortner vom 22. Jänner 2020 („*01 Wegscheidgasse 14 BMFH Projekt GmbH*“) wird erlassen.

Beschluss (17:1):

Der Stellungnahme von Christian Friedl wird keine Folge gegeben und der Bebauungsplan für das Gst. 2782/5 von Dr. Erich Ortner vom 22. Jänner 2020 („*01 Wegscheidgasse 14 BMFH Projekt GmbH*“) wird erlassen.

3) Umwidmung des Gst. .654 (Josef Raß)

Beschluss (18:0):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung des Gst. .654 (rund 1.493 m²) **von** standortgebundener Sonderfläche mit der Festlegung „Garagen und Werkstätten für Erdbewegungsunternehmen“ **in** standortgebundene Sonderfläche mit der Festlegung „Garagen und Werkstätten für Erdbewegungsunternehmen mit Betreiberwohnung“

Der Planungsbereich ist in **Anlage G** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

4) Erlassung eines Bebauungsplans: Gst. 2647/2, 2647/3, 2649/1, 2650/3, 2650/6 und 5810/3 (Fritz Egger GmbH)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (18:0):

Der von Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf vom 26. April 2021 („*Eggerwerk*“) über die Änderung des Bebauungsplans vom 9. Dezember 2020 für die Gst. 2647/2, 2647/3, 2649/1, 2650/3, 2650/6 und 5810/3 („*Eggerwerk*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des

Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

5) Neubestellung eines Ersatzmitglieds im SOG-Beirat

Beschluss (18:0):

Hanna Dunkelberg, MSc, wird als Ersatzmitglied von Dipl.-Ing. Benedikt Gratl im Sachverständigenbeirat nach dem SOG 2021 vorgeschlagen.

2) Sportausschuss

1) Mittelfreigabe: Neuerrichtung einer Flutlichtanlage beim Koasastadion

Der Obmann des Sportausschusses, Robert Steger, erläutert den Sachverhalt. Der Bürgermeister ergänzt, beim Koasastadion werde „*tolle Aufbauarbeit*“ für die Jugend geleistet.

Beschluss (19:0):

Für die Neuerrichtung einer Flutlichtanlage beim Koasastadion werden insgesamt **EUR 240.000,00** freigegeben.
HHSt. 262-050

In Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vorhabens „Neuerrichtung einer Flutlichtanlage beim Koasastadion“ werden dem Gemeindevorstand gemäß § 30 Abs. 2 lit. b Z 1 TGO 2001 die Entscheidungen über Zuschläge (Zuschlagsentscheidungen nach § 142 Bundesvergabegesetz 2018) übertragen.

3) Straßenausschuss

2) Erklärung einer öffentlichen Interessentenstraße zu einer Gemeindestraße (Jodler)

Beschluss (19:0):

Verordnung

§ 1. Gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird die in § 2 näher beschriebene Straße zur Gemeindestraße erklärt.

§ 2. Die Straße führt bisherige Bezeichnung Jodler fort. Ihr Verlauf ist in der Anlage A zu dieser Verordnung (= **Anlage H** dieses Gemeinderatsprotokolls) planlich dargestellt.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Antrag. Es liegt ein gemeinsamer Antrag von Claudia Pali und Heribert Mariacher vor. Dabei geht es unter dem Schlagwort „Der Natur eine Chance geben“ um eine „Aufforstung“ des „Naherholungsgebiet(s) Achenpromenade“.

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage I (Ida)** angehängt.

Der Amtsleiter verliest den Antrag. Claudia Pali betont anschließend, eine „*Aufforstung*“ sei ihrer Ansicht nach „*dringend erforderlich*“. Die Allee sei „*wunderschön*“ und habe daher erhalten zu bleiben. Teilweise müssten Äste oder Laub entfernt werden, wo es „*notwendig*“ sei, solle eine Neupflanzung erfolgen.

Der Amtsleiter erläutert, der Antrag werde an die betroffene Grundstückseigentümerin, die Großachengenossenschaft St. Johann in Tirol, weitergeleitet werden.

Anträge. Claudia Pali erkundigt sich nach dem Schicksal der im Gemeinderat eingebrachten Anträge. Es würde zwar der jeweilige Antragsteller über die Resultate der Ausschuss-

beratungen in Kenntnis gesetzt, nicht aber der gesamte Gemeinderat. Eine derartige Information sei jedoch wichtig. Der Bürgermeister bittet Claudia Pali daraufhin, über den Stand der Bearbeitung ihres Antrags hinsichtlich eines „Wau-Wau-Treffs“ vom März 2021 zu berichten. Claudia Pali kommt dem „*gern*“ nach (mehrheitliche Ablehnung im Bauausschuss, Forstsetzung der Standortsuche für eine „Hundewiese“ durch den Bürgermeister, die Bauamtsleiterin und Claudia Pali). Anschließend meint der Bürgermeister, er erachte es grundsätzlich als gute „*Modalität*“, dass – wie soeben geschehen – der Antragsteller im Gemeinderat über die „*Ergebnisse*“ bezüglich seines Antrags berichtet.

Bushaltestelle Meranerstraße. Heribert Mariacher sieht den Standort der verkehrsumtosten Bushaltestelle Meranerstraße kritisch (vor allem wegen zahlreicher fahrbahnquerenden Schülern). Hier seien Alternativen zu überlegen (etwa Halt des betreffenden Schülerbusses beim Bahnhof).

Park-and-Ride-Angebot für Zugfahrer. Heribert Mariacher bittet den Bürgermeister, sich hinsichtlich der Verbesserung des Park-and-Ride-Angebotes für Zugfahrer einzubringen. Ihm, Heribert Mariacher, sei dieses Thema enorm wichtig, er werde dieses auch weiterhin beharrlich verfolgen.

Der Bürgermeister pflichtet Heribert Mariacher in beiden Punkten bei. Die Situation bei der Bushaltestelle Meranerstraße sei durchaus problematisch (insbesondere auch durch haltende Busse ausgelöste Verkehrsstaus).

Eine ausreichende Park-and-Ride-Anlage sei für St. Johann in Tirol in höchstem Maß relevant. Bei Gesprächen mit der „*Bahn*“ werde man den Einsatz für eine Erweiterung und Verbesserung dieses Angebots für Zugfahrer keinesfalls „*aufgeben*“.

Flurreinigung. Johann Mayr bedankt sich bei allen Beteiligten, insbesondere Vereinen, welche bei der Flurreinigung mitgeholfen haben. Der Bürgermeister schließt sich diesen Dankesworten an.

Impfstation beim Bezirkskrankenhaus. Der Bürgermeister hält fest, dass die Impfstation beim Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol weiterhin bestehen bleibe.

Dieses Protokoll enthält neun Anlagen.

St. Johann in Tirol, 3. Mai 2021

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

Mobile Jugendarbeit

Grundsätze der mobilen Jugendarbeit

FREIWILLIG
ANONYM
KOSTENLOS

UNVERBINDLICH du kannst jederzeit den Kontakt zu uns aufnehmen oder abbrechen
RESPEKT und AKZEPTANZ du weißt am besten worauf es in deinem Leben ankommt, wir respektieren deine Entscheidungen
OFFEN UND EHRLICH du kannst mit uns ganz ohne Wertung über jedes Thema sprechen

komm!unity

BERATUNG und UNTERSTÜTZUNG

Wo? Im Büro, auf der Straße oder an einem von dem/der Jugendlichen gewählten Ort.

Für wen? Für Einzelpersonen, für Gruppen/Cliquen, ganz allgemein für alle Jugendliche, die zwischen 14 und 24 Jahre alt sind.

Themen? Jedes Thema ist möglich! Von Ideen zur Freizeitgestaltung, über Infos und Hilfe rund um Sucht, Gewalt, Drogen, Polizei, Liebe, Sexualität, Freundschaft, Konflikte, Familie, Ausbildung, Arbeits- und Wohnungssuche, Existenzsicherung ...

BEGLEITUNG
Die Jugendarbeiter*innen können Jugendliche zu Terminen begleiten, wenn das gewünscht ist. (z.B. zu AMS, Polizei, Gericht, Anwalt, Kinder- und Jugendhilfe, Arzttermine, anderen Einrichtungen, etc.)

PROJEKTARBEIT
Mobile Jugendarbeit unterstützt Jugendliche dabei eigene Ideen umzusetzen! Das kann ein kleines Konzert sein, ein Turnier, alles was dir einfällt. Wir helfen Dir bei der Suche nach geeigneten Sponsoren, Anmeldung der Veranstaltung und allem was anfällt.

FREIZEITGESTALTUNG
Mobile Jugendarbeit bietet Workshops in verschiedenen Sportarten an, veranstaltet Fußballturniere und jährlich ein Sommerprogramm mit unterschiedlichen Vereinen. Dabei sind die Interessen und Ideen der Jugendlichen ausschlaggebend.

VERMITTLUNG IM ÖFFENTLICHEN RAUM
An öffentlichen Plätzen halten sich sehr unterschiedliche Menschen auf, nicht immer bekommen Jugendliche ausreichend Platz, mobile Jugendarbeit vermittelt bei Konflikten.

Mobile Jugendarbeit kann helfen bei Stress mit Anrainern, Konflikten mit anderen Jugendcliquen, Probleme an Spiel- und Sportplätzen und versuchen gemeinsame Lösungen oder Kompromisse zu finden.

Personal – mobiler Jugendarbeiter/in

Team – männlich / weiblich

Anforderungen

- Ausbildung in Sozialarbeit, Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik oder ähnliches
- Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten
- Erfahrung in der offenen Jugendarbeit erwünscht

Möglichkeiten zur Fortbildung und Supervision

Entlohnung: Nach SWÖ KV – Verwendungsgruppe 7

komm!unity

Anlaufstelle

- **erreichbar**
- **niederschwellig**
- **Büro**
- **Besprechungsraum**

Leistung komm!unity

- organisatorische und inhaltliche Abwicklung
- Konzepterstellung und ständige Weiterentwicklung
- Förderabwicklung – Ansuchen bis Abrechnung
- Mitarbeiter/in – Akquise bis Mitarbeiterführung
- Vernetzungsarbeit
- Regelmäßige Berichterstattung
- Öffentlichkeitsarbeit

LAND TIROL

REGIO Tech

Digitales Verkehrsleitsystem

Leuchtturmprojekt Digitalisierung

Projektdaten

- Projektlaufzeit: 2 Jahre, bis 31.12.2022
- Projektvolumen ca. 240.000 Euro
- Gefördert als „Leuchtturmprojekt Digitalisierung“ durch das Land Tirol
  - Fördersumme 200.000 Euro
  - Förderquote bis zu 100%
- Projektteam:
  - Alexander Hronek – Gemeinde St. Johann, Abt. Straßen
  - Stefan Brandtner – Gemeinde St. Johann, Abt. IT
  - Andreas Franze – Regio Tech, Projektmanagement

Hintergrund

- Strategieprozess St. Johann 2030-2050 eruiert die zukünftige Ausrichtung St. Johanns in wichtigen Planungsfeldern.
- Derzeit an den Parkplätzen „Nothegger“, „Gemeindeamt“ und „Wieshofer“ im Gemeindegebiet von St. Johann in Tirol Kameras mit integrierter Künstlicher Intelligenz getestet.
- Verkehrsplanungsstudie von 2017 bereits auf die Beeinträchtigung der Nutzungs- und Aufenthaltsqualität durch das erhöhte Verkehrsaufkommen in St. Johann hingewiesen (laut Verkehrsanalyse von 2014 bis zu über 15.000Kfz/12h).
- Pendlerstatistik: 2195 Ein- und 3876 Auspendlern in 2018 bekräftigt den Eindruck eines relativ zur Ortsgröße übermäßigen Verkehrsgeschehens.
- Topographische Charakteristik als Verkehrsknoten: mehrere regional bedeutsame Achsen (B161 Pass-Thurn-Straße, B164 Hochkönigstraße und B178 Loferer Straße) zusammenführen.

Mögliche Maßnahmen

- Optimierung des Verkehrsfluss
- Bessere Verteilung der Parkplatzauslastung
- Einrichtung eines Dashboards zur Darstellung der Verkehrsauslastung
- Virtuelle Abbildung von Verkehrssituation im Ortsgebiet
- Forcierung des innerörtlichen Radverkehrs
- Analyse von Beinahe-Unfällen
- Anwendungen außerhalb der Verkehrsplanung

Projektplan

- Mai: Expertengespräche für Planungsphase
- Bis Mitte 2021: Weitere Erfassung von Parkplätzen
- Bis Herbst 2021: Erste Pilotversuche mit KI-Kameras im Verkehrsnetz
- Bis Ende 2021: Mobilitätsdashboard mit Parkplatz und ÖV-Übersicht
- Ab Anfang 2022: Entwicklung eines virtuellen Simulationsmodells
- Bis Mitte 2022: Weiterer Ausbau des Verkehrsleitsystems
- Ende 2022: Projektende

Werkvertrag Regio Tech

- Regio Tech übernimmt per Werkvertrag
  - Projektbegleitung und –management
  - Abrechnung und Publizitätsnachweise
  - Kommunikation mit Fördergeber (Land Tirol)
- Summe des Werkvertrages 35.000 Euro
  - Personalkosten bei Regio Tech (Abrechnung nach Aufwand)
  - Kosten für Honorare von Experten

C

WERKVERTRAG

zwischen

Gemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann in Tirol
Österreich
vertreten durch den Bürgermeister Hubert Almberger

- nachfolgend „**Auftraggeber**" -

und der

Regio Tech GmbH
Regio-Tech 1
6395 Hochfilzen
Österreich
vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Niedermoser

- nachfolgend „**Regio Tech GmbH**" -

- gemeinsam nachfolgend „**Vertragspartner**" -

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Regio Tech GmbH wird durch den Auftraggeber beauftragt, das nachfolgend beschriebene Projekt zu erstellen.

1.2. Die Regio Tech GmbH ist mit der Erstellung folgender Werkleistungen beauftragt:
- 1.2.1. Management des Leuchtturmprojekts Digitalisierung: Dynamisches Verkehrsoptimierungssystem
- 1.2.2. Betreuung der internen Arbeitsgruppe.
- 1.2.3. Begleitung der Abstimmung mit politischen Gremien.
- 1.2.4. Abstimmungen zum Projekt mit den Koordinationsstellen des Landes Tirol.
- 1.2.5. Abwicklung der Projektabrechnung gemäß der Förderrichtlinien.

1.3. Die Regio Tech GmbH führt den erteilten Auftrag in eigener Verantwortung aus. Dabei hat die Regio Tech GmbH die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen und sich mit diesem abzustimmen.

1.4. Die Regio Tech GmbH unterliegt keinem Weisungs- oder Direktionsrecht des Auftraggebers. Es sind jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung und das vereinbarte Vertragsziel zu erreichen.

1.5. Ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

2. Leistungszeitraum

2.1. Die Regio Tech GmbH hat das oben genannte Werk in dem für die Gemeinde St. Johann in Tirol zugeteilten Förderzeitraum herzustellen. Die Dauer des Werkvertrages wird hiermit auf 31.12.2022 festgesetzt. Eine mögliche Verlängerung des Förderprojektes schließt auch die automatische Verlängerung dieses Werkvertrages bis zum Projektende mit ein.

2.2. Nach Herstellung des Werkes hat die Regio Tech GmbH unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber die Schlussabrechnung zu stellen.

3. Vertragsdurchführung

3.1. Der Regio Tech GmbH ist es gestattet, den Vertrag auch unter Zuhilfenahme von Subpartnern zu erfüllen, soweit die Regio Tech GmbH deren fachliche Qualifikation sichergestellt hat. Die Regio Tech GmbH haftet für seine Subpartner und sonst von ihr zur Mitwirkung herangezogenen Personen.

3.2. Bei der Vertragsdurchführung verpflichtet sich die Regio Tech GmbH, die anzuwendenden Gesetze und Genehmigungserfordernisse zu beachten und einzuhalten, insbesondere auch das Mindestlohngesetz.

3.3. Sofern es die Eigenart des Werkes erforderlich macht, erhält die Regio Tech GmbH die Möglichkeit, die Einrichtungen und Ressourcen des Auftraggebers in Absprache mit dem beim Auftraggeber benannten Projektverantwortlichen in angemessenem Umfang zu nutzen.

4. Vergütung und Aufwendungen/Kosten

4.1. Die Regio Tech GmbH erhält für seine in diesem Werkvertrag bezeichnete zu erbringende Werkleistung eine Vergütung in Höhe von EUR 35.000. Verrechnet wird jedoch nur der tatsächliche Aufwand auf Basis einer Stundenübersicht in Höhe von EUR 64,00 brutto pro Stunde (53,3 Euro netto).

4.2. Alle Preise verstehen sich als Bruttopreise inklusive aller Steuern.

4.3. Die Vergütung des Betrages wird in vereinbarten Teilabrechnungen durchgeführt und nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung mit entsprechender Leistungsbeschreibung und Werkvertrags(zwischen)abnahme fällig. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in Halbjahrestranchen.

4.4. Die Regio Tech GmbH trägt alle Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen, selbst.

5. Verschwiegenheit

5.1. Die Regio Tech GmbH verpflichtet sich, über alle ihr im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren, soweit es sich nicht um lediglich dem allgemeinen Stand der Technik entsprechende oder sonst offenkundige Tatsachen oder Umstände handelt.

5.2. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen wird die Regio Tech GmbH jedwede eigenständige Veröffentlichung der vom Gegenstand dieses Vertrages erfassten Erkenntnisse unterlassen.

6. Nutzungsrecht und Benennungspflichten

6.1. Soweit bei der Erstellung des Werkes Urheberrechte begründet werden, steht dem Auftraggeber das ausschließliche, zeitlich, räumlich, quantitativ und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht in gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungsarten zu. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Veröffentlichung des Werkes, oder einzelne Arbeitsergebnisse, sei es durch Bild oder Text. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, das Nutzungsrecht an Dritte weiter zu übertragen und Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen.

6.2. Die Einräumung der vorgenannten Rechte ist mit der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten.

7. Herausgabe von Unterlagen

7.1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Regio Tech GmbH sämtliches in ihrem Besitz befindliches Eigentum des Auftraggebers und die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an den Auftraggeber herauszugeben.

8. Haftung/Gewährleistung

8.1. Die Regio Tech GmbH haftet dem Auftraggeber gegenüber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8.2. Die Regio Tech GmbH haftet dem Auftraggeber gegenüber für die schuldhafte Verletzung einer Garantie und wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei wesentliche Vertragspflichten solche sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

8.3. Die Regio Tech GmbH und der Auftraggeber sind sich vorbehaltlich besonderer einzelvertraglicher Vereinbarungen einig, dass die Haftung der Regio Tech GmbH für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personenschäden.

8.4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist damit nicht verbunden.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der vorliegende Vertrag abschließend ist und keine anderen auch mündliche Abreden getroffen wurden.

9.2. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Bezirksgericht Kitzbühel.

9.4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so wird die Vereinbarung im Übrigen Inhalt nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

St. Johann in Tirol, den _____

Hochfilzen, den 29.03.2021

REGIO
PILLERSEETAL
REGIONALENTWICKLU GmbH
Regio Tech 1 A-6600 HÖFEN
Tel.: +43 5650 6601

_____

Gemeinde St. Johann in Tirol

_____

Regio Tech GmbH

D

Dr. Artur Kraxner
Öffentlicher Notar

169/21 kek

Angezeigt am
zu Erfnr.
Notar Dr. Artur KRAXNER
Innsbruck

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der „TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.“, Hypo-Passage 2, 6020 Innsbruck, (FN 54313y)
   als Verkäuferin einerseits, und

2. der Marktgemeinde St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol,
   als Käuferin andererseits,

wie folgt:

I.
Präambel

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2641 KG 82114 St. Johann in Tirol, laut nachstehendem Grundbuchauszug:

```
REPUBLIK ÖSTERREICH
GB
GRUNDBUCH
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 82114 St. Johann in Tirol                    EINLAGEZAHL  2641
BEZIRKSGERICHT Kitzbühel
*******************************************************************************
Letzte TZ 5502/2010
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
************************************** A1 ************************************
   GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
   135/4   G GST-Fläche       (*     1356) Änderung in Vorbereitung
             Bauf.(10)                1011
             Sonst(10)                 106
             Sonst(70)                 239  Neubauweg 3
```

DER NOTAR

```
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)
************************************* A2 *************************************
   2  a 5502/2010 Superädifikat auf Gst 135/4 (Uh 9/10)
************************************* B **************************************
   1 ANTEIL: 1/1
     Marktgemeinde St. Johann in Tirol
     ADR: Bahnhofstraße 5, St. Johann in Tirol   6380
      a 1170/1971 Kaufvertrag 1971-03-20 Eigentumsrecht
      b 5502/2010 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 388
      c 5502/2010 Vorkaufsrecht
************************************* C **************************************
   1  a 5502/2010
          BESTANDRECHT bis 2055-08-31 gem. Bestandvertrag 2005-10-19
          für TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.
          (FN 54313y)
   2  a 5502/2010
          VORKAUFSRECHT gem. Bestandvertrag 2005-10-19 für
          TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H. (FN 54313y)
********************************** HINWEIS ***********************************
          Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
******************************************************************************
```

Die Verkäuferin ist aufgrund des mit der Marktgemeinde St. Johann in Tirol abgeschlossenen Bestandvertrages vom 18/19.10.2005 Bestandnehmerin des Gst 135/4 im Ausmaß von 1356 m² und Eigentümerin des darauf errichteten Bauwerkes (Sozialpädagogisches Zentrum), das in der Absicht errichtet wurde, dass dieses Bauwerk nicht ständig dort verbleibt und Zubehör des Grundes, sondern Gegenstand selbständigen Eigentums wird (Superädifikat).

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist das oben näher bezeichnete Superädifikat.

Die Vertragsteile erklären, dass sämtliche Zahlungen seitens der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vollständig und rechtzeitig erfolgt und dass auch keine sonstigen gegenseitigen Ansprüche bis dato unerfüllt geblieben sind.

Die Vertragsteile sind nunmehr übereingekommen, ihre gegenseitigen, aus dem Bestandvertrag vom 18./19.10.2005 und Immobilienleasing-Mietvertrag vom 18./19.10.2005 resultierenden Rechtsverhältnisse mit Ablauf zum 30.09.2021 infolge Erwerbes des auf Gst 135/4 KG 82114 St. Johann in Tirol befindlichen Superädifikates (Sozialpädagogisches Zentrum) zur Gänze einvernehmlich vorzeitig aufzuheben.

II.
Kaufsobjekt und Kauf

Die „TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H." verkauft und übergibt hiemit das auf Gst 135/4 KG 82114 St. Johann in Tirol errichtete Gebäude (Sozialpädagogisches Zentrum) an die Marktgemeinde St. Johann in Tirol, die dieses Kaufsobjekt kauft und in ihr Eigentum übernimmt.

III.
Kaufpreis

Der Kaufpreis für das Kaufsobjekt samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör beträgt ..... **€ 1.517.584,90.**

Die Verkäuferin optiert nicht zur Umsatzsteuerpflicht gemäß § 6 Abs. 2 UStG.

Der gesamte Kaufpreis von € 1.517.584,90 ist binnen längstens 14 Tagen ab beiderseitiger beglaubigter Vertragsunterfertigung, spesen- und abzugsfrei, auf das von der Verkäuferin bekannt zu gebende Konto zu bezahlen.
Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. zu leisten. Die Vertragsteile vereinbaren, dass die Grundbuchsdurchführung des Kaufvertrages erst nach vertragsgemäßer Bezahlung, die dem Urkundenverfasser durch eine schriftliche Bestätigung der Verkäuferin nachzuweisen ist, erfolgt. Im Fall, dass das Grundbuchsgesuch auf Verbücherung des Kaufvertrages beim Grundbuchsgericht eingebracht wird, gilt diese Bedingung als aufgehoben, ohne dass dem Grundbuchsgericht hierüber ein weiterer Nachweis zu erbringen ist.

IV.
Rechtsübergang/Beendigung sonstiger Rechtsverhältnisse

Die Übergabe und Übernahme des Kaufsobjektes erfolgt in den bestehenden Rechten und Grenzen, ohne Haftung der Verkäuferin für ein bestimmtes Ausmaß, einen bestimmten Bauzustand oder sonst eine bestimmte Eigenschaft des Kaufsobjektes, doch leistet sie Gewähr dafür, dass das Kaufsobjekt lastenfrei, insbesonders daher frei von Pfand-, Bestand- oder sonstigen Benutzungsrechten, in das Eigentum der Käuferin übergeht. Der zwischen den Vertragsteilen abgeschlossene Bestandvertrag vom 18./19.10.2005 und abgeschlossene Immobilienleasing-Mietvertrag vom 18./19.10.2005 wird mit Ablauf des 30.09.2021 seinem ganzen Inhalt nach aufgehoben, ohne dass den Vertragsteilen hieraus gegenseitig irgendwelche Ansprüche zustehen.

V.
Stichtag

Besitz, Genuss und Risiko am Kaufsobjekt gehen mit Ablauf des 30.09.2021 auf die Käuferin über. Die Verkäuferin übernimmt darüber hinaus keine über die Lastenfreiheit ihres Eigentumsrechtes hinausgehenden Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche bzw. Haftungen, insbesonders keine Haftung für die Beschaffenheit, den Zustand, die Widmung und das Vorliegen der Benützungsbewilligung oder allenfalls notwendiger Bewilligungen für den Betrieb, da, wie bereits festgehalten, die Käuferin das Kaufsobjekt seit Fertigstellung als Mieterin genutzt hat und ihr daher der Zustand, das Ausmaß und der Umfang des Kaufsobjektes bekannt ist.

VI.
Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages entstehenden Kosten und Gebühren sowie die Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr hat ausschließlich die Käuferin zu bezahlen, die Herrn Dr. Artur Kraxner, öffentlicher Notar in Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 14/III, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages beauftragt und ihm Zustellvollmacht für alle in dieser Vertragssache ergehenden Beschlüsse und Bescheide erteilt.

VII.
Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile geben ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass in der KG 82114 St. Johann in Tirol in EZ 2641 nachstehende Eintragungen vorgenommen werden:

1. Die Einverleibung der Löschung des Bestandrechtes bis 2055-08-31 der TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft mbH, FN 54313y (CLNR 1);
2. die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes der TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft mbH, FN 54313y (CLNR 2);
3. die Löschung der Ersichtlichmachung des Superädifikates auf Gst 135/4 (A2-LNR 2);
4. die Hinterlegung dieses Kaufvertrages in die Sammlung der beim Bezirksgericht Kitzbühel hinterlegten Liegenschafts- und Bauwerksurkunden zum Zweck der Übertragung des Eigentumsrechtes des auf Gst 135/4 KG 82114 St. Johann in Tirol befindlichen Bauwerkes (Sozialpädagogisches Zentrum) auf die Marktgemeinde St. Johann in Tirol.

VIII.
Allgemeine Bestimmungen

Diesem Kaufvertrag liegt der Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom ……..… zugrunde.

IX.
Rechtsnachfolge

Die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Verpflichtungen gehen auch auf die Rechtsnachfolger der Vertragsteile über.

Innsbruck, am

St. Johann in Tirol, am

.....
TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.

Gemeinde St. Johann in Tirol

……...……..

……...……

……..

Gemeinde St. Johann i. T.
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann i. T.

An die
TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.
z. H. Hr. Mag. Josef Walch
Hypo-Passage 2
6020 Innsbruck

Betrifft: Sonderpädagogisches Zentrum St. Johann i. T. (Leasing- bzw. Kaufobjekt), Immobilienleasing-Mietvertrag vom 18./19.10.2005

Sehr geehrter Herr Mag. Walch,

es ist beabsichtigt, zwischen Ihrer Gesellschaft und der Gemeinde St. Johann i. T. einen Kaufvertrag über das im Betreff angeführte Kaufobjekt abzuschließen.

Unter der Voraussetzung der beidseitigen grundbuchsfähigen Unterfertigung des Kaufvertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem im Betreff angeführten Immobilienleasing-Mietvertrag wird der Immobilienleasing-Mietvertrag über das Kaufobjekt vom 18./19.10.2005 zum Stichtag 30.09.2021 einvernehmlich beendet. Wir werden Ihnen sämtliche Betriebskosten, welche nach dem 30.09.2021 vorgeschrieben werden und aus einem Verrechnungszeitraum vor dem 30.09.2021 herrühren, unverzüglich refundieren.

Da wir als Leasingnehmer verpflichtet sind, Ihnen als Leasinggeber alle Aufwendungen, die Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Eigentümerin des Leasingobjektes erwachsen, zu ersetzen, sind wir auch verpflichtet, Ihnen die Kosten für die Erstellung eines Energieausweises anlässlich des Verkaufes zu ersetzen. Wir sind übereingekommen, dass wir aus Kostenminimierungsgründen den Energieausweis selbst auf unsere Kosten beauftragen und Ihnen aushändigen. Sollten Ihnen aus einer allfälligen Nichterstellung bzw. Nichtübermittlung des Energieausweises Nachteile entstehen, werden wir Sie diesbezüglich schad- und klaglos halten. Weiters ist uns als kaufende Partei und damaligem Baubeauftragten die Energieeffizienzklasse des Kaufobjektes bestens bekannt und entspricht der Kaufpreis ausdrücklich einem Kaufobjekt in der gegebenen Art, Ausstattung und Energieeffizienzklasse.

Sämtliche sich allfällig ergebenden Steuern, Gebühren, Kosten, und Abgaben werden von uns getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Genehmigt mit Beschluss vom .....

St. Johann i. T., am .....

.....	.....	.....
Bürgermeister	Bürgermeister-Stellvertreter	Mitglied im Gemeindevorstand

Verordnungsplan

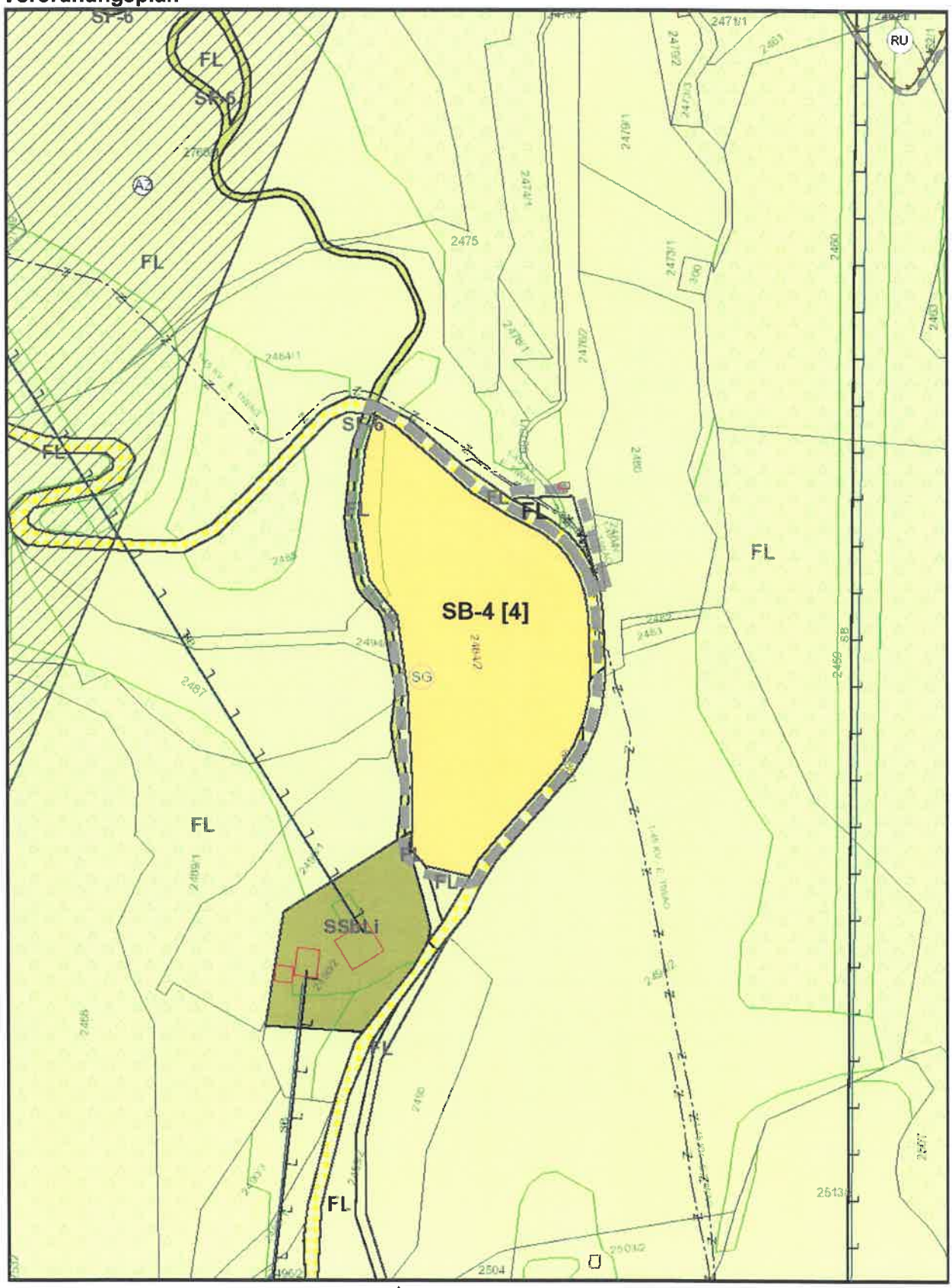

G

Verordnungsplan

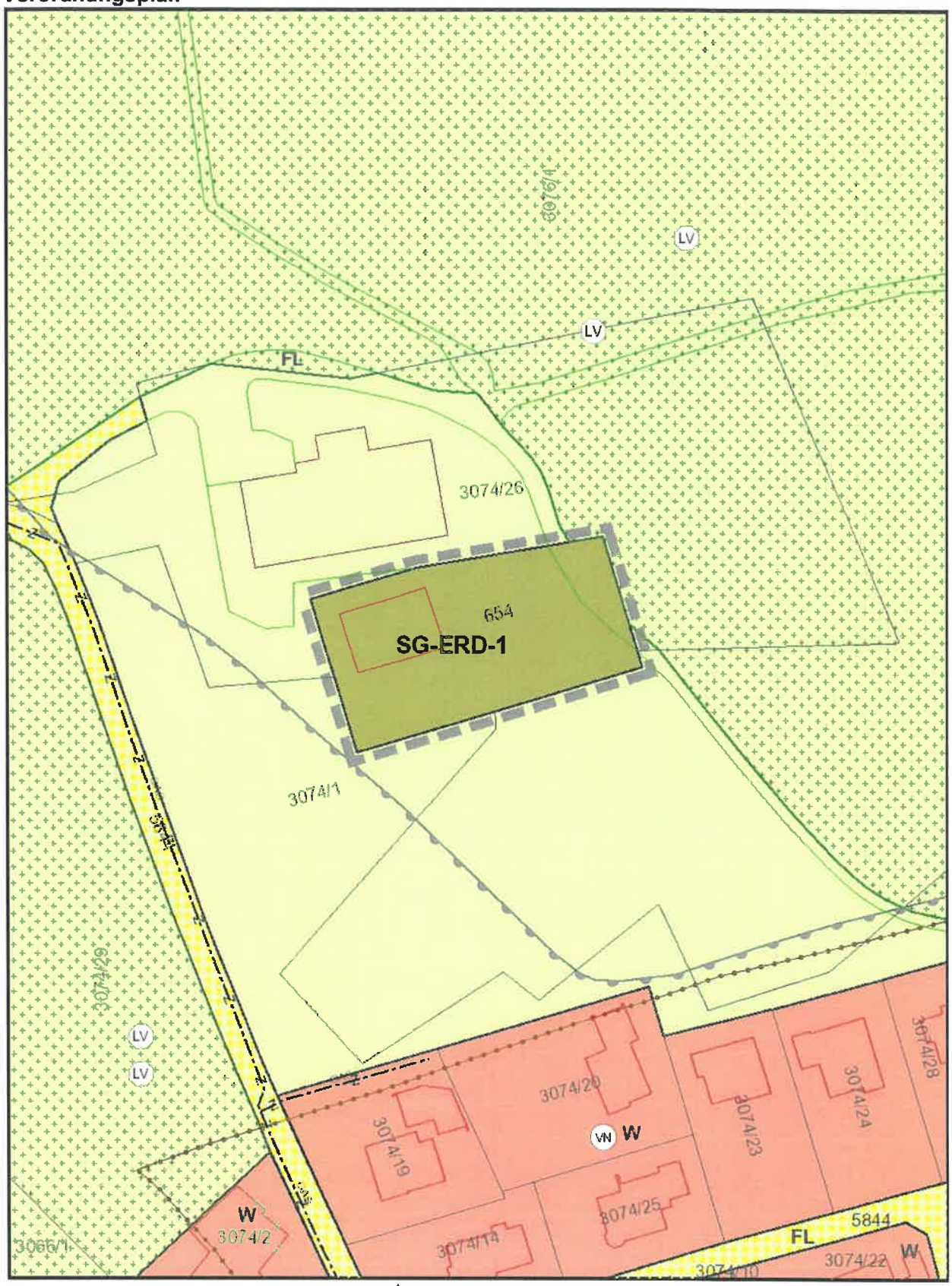

Plan automatisch generiert am
22.02.2021 durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. © BEV

Lageplan

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
Telefon: +43 5352 6900-0
E-Mail: gemeinde@st.johann.tirol

N

Erstellt für Maßstab 1:1.000
Erstellungsdatum 29.04.2021

H

1 (lde)

GR Claudia PALI (parteifrei)
GV Heribert MARICHER (parteifrei)

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 30. April 2021
Zahl: ..... Beil.: ..... Abt.: .....
Gesehen: ...../.....

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bürgermeister Mst. Hubert Almberger
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann

St. Johann/T, am 29.04.2021

ANTRAG

zur 47. Gemeinderatssitzung, der Marktgemeinde St. Johann/T, am 03.05.2021

DER NATUR EINE CHANCE GEBEN
Aufforstung Naherholungsgebiet Achenpromenade

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen & Herren des Gemeinderates!

Bereits im Zuge der 20. Gemeinderatssitzung am 10.04.2018, stellte GR Pali eine mündliche Anfrage bezüglich Aufforstung im Bereich Großache. Da sich seit der Anfrage keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, stellen wir, Claudia Pali und Heribert Mariacher, hiermit folgenden Antrag:

BEGRÜNDUNG:
Wie auf den anhängenden Fotos vom 29.04.2021 ersichtlich, wird der Wegrand großachenseitig von Laub und Geäst großteils regelrecht zubetoniert. Frühlingsblumen haben kaum die Möglichkeit sich durch das Geäst durchzuringen. Des weiteren stellen herumliegende Baumstämme und abgebrochene Äste eine potenzielle Gefahr der Verklausung im Falle eines Hochwassers dar.

ANTRAG:
Um dies zu verhindern und diesen Abschnitt als Naherholungsgebiet zu fördern, beantragen wir hiermit die Aufforstung des Naherholungsgebietes Achenpromenade.

Unser Dank gilt den St. Johanner Bürgern, ob groß oder klein, den Vereinen und Institutionen, welche im Zuge der Frühjahrsputzaktion so fleißig mitgeholfen und fremden Müll entsorgt haben. Sie haben ihren Beitrag für das Naherholungsgebiet mit Bravour geleistet, jetzt sollten wir an der Reihe sein.

Mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständigen Stellen.

GR Claudia Pali

GV Heribert Mariacher

ad Antrag zur 47. GRS am 03.05.2021: Der Natur eine Chance geben – Aufforstung Naherholungsgebiet Achenpromenade

Aufnahmen vom 29.04.2021 - Pali

ad Antrag zur 47. GRS am 03.05.2021: Der Natur eine Chance geben – Aufforstung Naherholungsgebiet Achenpromenade

Aufnahmen vom 29.04.2021 – Pali